



Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Benutzung d. Schutzraumes f. Frauen d. Landeshauptstadt München (Schutzraum-Benutzungssatzung) v. 7. Aug. 2008</i>	561
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Sportbeirat d. Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) v. 8. Aug. 2008</i>	563
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Benützung d. Dulten u. d. Christkindlmarktes (Dult- u. Christkindlmarktsatzung) v. 13. Aug. 2008</i>	564
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 11.09.2008 mit 13.10.2008 (Erörterung am 24.09.2008) Stadtbez. 10 Moosach Planungsgeb. Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/24 Brieger Str. (östl.), Leipheimer Weg (nördl.) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1616 b Brieger Str. (östl.), Kleingartenanlage (südöstl.), Leipheimer Weg (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1616 a)</i>	564
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung an d. Nachbarn durch öffentl. Bekanntmachung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau einer griechischen Schule, Schulgebäude mit Sporthalle mit einer Gesamtschülerkapazität v. 750 Schülern auf d. Grundstück Hachinger-Bach-Str., Fl.Nr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim</i>	565
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	568
<i>Straßenbenennung</i>	568
<i>Bekanntmachung üb. d. Wahlkreisvorschläge f. d. Wahl z. Landtag u. z. Bezirkstag am 28. Sept. 2008</i>	568
<i>Beendigung d. Isar-Floßfahrtbetriebs 2008</i>	569
<i>MÜNCHENSTIFT GmbH; Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz; Veränderungen im Aufsichtsrat</i>	569
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	569

Satzung über die Benutzung des Schutzraumes für Frauen der Landeshauptstadt München (Schutzraum-Benutzungssatzung) vom 7. August 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Schutzraum für Frauen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Mit dieser Einrichtung wird ganzjährig wohnungslosen Frauen für die Nacht eine Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Schutzraum für Frauen wird vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Unterkunftsabteilung geführt und verwaltet.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Der Schutzraum für Frauen stellt eine Einrichtung zur Notübernachtung dar, die der Abwehr von Gefahren dient, die Leben und Gesundheit bedrohen.
- (2) Durch den Schutzraum für Frauen stehen kurzfristig belegbare Schlafmöglichkeiten zur Verfügung, die wohnungslose Frauen vor gewaltbesetzten Situationen auf der Straße bewahren und die ihnen eine Übernachtungsgelegenheit bieten, die der Würde des Menschen entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schutzraum für Frauen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Sollten Überschüsse aus Einnahmen des Schutzraumes für Frauen erzielt werden oder finanzielle Zuwendungen Dritter erfolgen, werden diese ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Schutzraumes. Bei der Auflösung des Schutzraumes für Frauen ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Schutzraumes für Frauen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme

- (1) In den Schutzraum für Frauen werden nur Frauen aufgenommen, die vom Evangelischen Hilfswerk München, „Frauenobdach Karla 51“ vermittelt wurden.
- (2) Die Aufnahme in den Schutzraum für Frauen erfolgt jeweils nur für den Zeitraum einer Übernachtung bis zum nächstfolgenden Tage. Sollte der nächstfolgende Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, erfolgt die Aufnahme bis zum nächstfolgenden Werktag. Mit der Aufnahme und dem Bezug des Schlafplatzes entsteht zwischen der Benutzerin des Schlafplatzes und der Landeshauptstadt München ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Nach Ablauf der Frist endet das Benutzungsverhältnis. Eine erneute Aufnahme erfolgt nur nach einer weiteren Vermittlung durch das „Frauenobdach Karla 51“.
- (3) Die Aufnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (4) Der Benutzerin wird im Schutzraum für Frauen eine Schlafstelle zur Verfügung gestellt, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Schlafstelle besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schutzraum für Frauen besteht nicht.
- (5) Frauen, die sich ohne Aufnahme im Schutzraum für Frauen aufhalten, werden von dort verwiesen. Ferner kann ihnen das künftige Betreten des Schutzraumes für Frauen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Der Schutzraum für Frauen ist ganzjährig täglich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages geöffnet. Die Benutzerinnen dürfen sich außerhalb dieser Öffnungszeiten nicht im Schutzraum aufhalten. Sofern jedoch die Beratung durch das „Frauenobdach Karla 51“ bis 08.00 Uhr noch nicht abgeschlossen ist, ist ein Aufenthalt im Schutzraum für Frauen bis zum Ende der Beratung ausnahmsweise möglich.
- (2) Einlasszeit ist grundsätzlich von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, im Einzelfall auch nach 22.00 Uhr.

§ 6

Verhalten

- (1) Die besondere Wohnsituation im Schutzraum für Frauen erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung der Benutzerinnen, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Sanitäreinrichtungen) pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzeswidrig zu gebrauchen.

Die Benutzerinnen haben sich im Schutzraum für Frauen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es den Benutzerinnen nicht gestattet:
 - andere Personen, die nicht nach § 4 dieser Satzung aufgenommen wurden, in den Schutzraum für Frauen aufzunehmen oder deren Besuch zu empfangen,

- den Schutzraum für Frauen zu anderen Zwecken als zur Nutzung der Schlafstelle zu verwenden,
- Gegenstände aller Art, ausgenommen persönliches Handgepäck, im Schutzraum für Frauen abzustellen und zu lagern,
- im Schutzraum für Frauen Alkohol oder Rauschmittel zu konsumieren,
- Tiere mitzunehmen,
- Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) im Schutzraum für Frauen zu lagern und/oder mit sich zu führen,
- im Schutzraum für Frauen zu rauchen.

- (3) Die Benutzerinnen sind verpflichtet, Schäden am Schutzraum für Frauen, insbesondere an den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem vor Ort anwesenden Personal anzuzeigen.
- (4) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und gegebenenfalls einer Hausordnung sind die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration berechtigt, den Schutzraum zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne Anmeldung zu betreten.
- (5) Zum Vollzug dieser Satzung und gegebenenfalls der Regelungen aus der Hausordnung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen des Schutzraumes für Frauen haben diesen Anordnungen und Weisungen des Hauspersonals unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Unterkunftsabteilung kann ergänzend eine eigene Hausordnung für die Benutzung des Schutzraumes für Frauen erlassen, die einzuhalten ist.

§ 7

Anordnungen im Einzelfall

- (1) Zur Sicherung der Aufgabenstellung des Schutzraumes für Frauen oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anordnungen gegenüber den Benutzerinnen getroffen werden.
- (2) Anordnungen können insbesondere sein:
 1. die fristlose Beendigung des Benutzungsverhältnisses
 2. die Verweisung aus dem Schutzraum für Frauen
 3. die Verweisung aus Einrichtungen des Schutzraumes für Frauen
 4. der befristete oder dauernde Ausschluss einer erneuten Aufnahme in den Schutzraum für Frauen
- (3) Anordnungen nach Abs. 2 Ziffer 3 und der befristete Ausschluss nach Ziffer 4 sind nur zulässig, wenn die Benutzerinnen durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Aufgabenstellung von Einrichtungen des Schutzraumes für Frauen oder die Rechte anderer Benutzerinnen gefährden. Der dauernde Ausschluss gem. Abs. 2 Ziffer 4 ist nur bei Begehung von Straftaten in Einrichtungen des Schutzraumes für Frauen zulässig.
- (4) Das Hausrecht übt das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Unterkunftsabteilung oder dessen Beauftragte aus.

§ 8

Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich von Einrichtungen des Schutzraumes für Frauen einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

**§ 9
Räumung**

- (1) Der Schutzraum für Frauen ist morgens zeitgemäß zum Ende des Öffnungszeiten zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Eine Verwahrung zurückgelassener Sachen durch die Landeshauptstadt München ist ausgeschlossen. Sofern trotzdem persönliches Hab und Gut zurückgelassen wird, wird dieses einer Verwertung zugeführt.

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden im Schutzraum, insbesondere an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit diese von ihnen schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Landeshauptstadt München haftet gegenüber den Benutzerinnen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen der Benutzerinnen ist jedoch ausgeschlossen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. Juli 2008 beschlossen.

München, 7. August 2008

i. V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) vom 8. August 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 20a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) vom 18.12.1980 (MüABI. S. 366), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.02.2000 (MüABI. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Buchst. a wird das Wort „Sportausschusses“ durch die Worte „Schul- und Sportausschusses“ ersetzt.
2. a) In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „den Vorsitzenden“ durch die Worte „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ ersetzt;

- b) in § 3 Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die/der“ ersetzt;
 - c) in § 3 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 2 werden vor dem Wort „Vereinsvertretern“ das Wort und das Zeichen „Vereinsvertreterinnen/“ eingefügt;
 - d) in § 3 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort und das Zeichen „Stellvertreterin/“ eingefügt;
 - e) in § 3 Abs. 2 Buchst. c werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte und das Zeichen „die Geschäftsführerin/“ eingefügt;
 - f) in § 3 Abs. 3 Buchst. a werden vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort und das Zeichen „Stellvertreterinnen/“ eingefügt;
 - g) § 3 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadtschulrätin/der Stadtschulrat oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellverteter, die Leiterin/der Leiter des Sportamts oder deren/dessen Stellverteterin/Stellverteter.“;
 - h) in § 3 Abs. 3 Buchst. c werden vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort und das Zeichen „Stellvertreterin/“ eingefügt;
 - i) in § 3 Abs. 3 Buchst. d werden vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort und das Zeichen „Stellverteterin/“ eingefügt;
 - j) in § 3 Abs. 4 werden vor dem Wort „Fachreferenten“ das Wort und das Zeichen „Fachreferentinnen/“ eingefügt und werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der/dem Vorsitzenden“ ersetzt;
 - k) in § 4 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „ein Nachfolger“ die Worte und das Zeichen „eine Nachfolgerin/“ eingefügt;
 - l) in § 5 Abs. 1 werden die Worte „einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und einen Schriftführer und dessen Stellverteter“ durch die Worte „eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellverteterin/Stellverteter“ ersetzt;
 - m) in § 5 Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die/der“ ersetzt;
 - n) in § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die/der“ ersetzt;
 - o) in § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schriftführerin/der“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 4. a) In § 6 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen;
 - b) in § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt;
 - c) in § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „75“ ersetzt;
 - d) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.07.2008 beschlossen.

München, 8. August 2008

i. V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 13. August 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2006 (MüABl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsf lächen oder Verkaufseinrichtungen, so erfolgt die Zulassung nach einem vom Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft des Münchner Stadtrates vorgegebenen Vergabesystem. Juristische Personen und Personengesellschaften haben bei der Antragstellung Nachweis über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und über die Gesellschafter vorzulegen.
Gebührenschildner und Bewerber, deren Angebot dem Gesamtcharakter des Marktes nicht entsprechen, können am Vergabeverfahren nicht teilnehmen.“
2. § 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wer an den Märkten als Gewebetreibender teilnehmen will (Marktbewerber), muss sich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Straße 4, 80339 München bis spätestens 31. Januar schriftlich bewerben. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.“
3. An § 17 Absatz 2 wird nach „anzugeben“ angefügt:
„und ein aktuelles Foto des angebotenen Sortiments vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.07.2008 beschlossen.

München, 13. August 2008

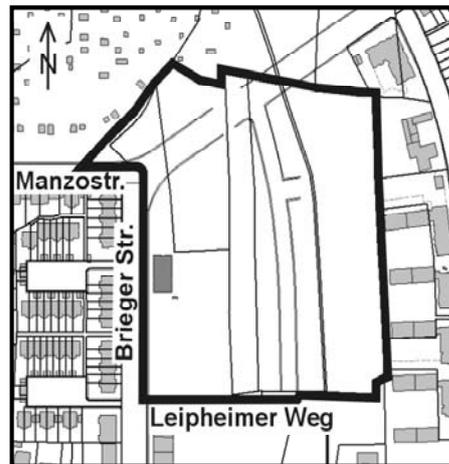
i. V.

Hep Monatzedler
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 10 Moosach



Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/24
Brieger Straße (östlich),
Leipheimer Weg (nördlich)
2. **Bebauungsplan**
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1616 b
Brieger Straße (östlich),
Kleingartenanlage (südöstlich),
Leipheimer Weg (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1616 a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **11. September 2008 mit 13. Oktober 2008** durchgeführt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1616 b sollen auf dem bislang unbebauten Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung um zwei reine und zwei allgemeine Wohngebiete mit ca. 220 Wohneinheiten einschließlich der privaten und öffentlichen Freiflächen im südlichen Teil (Gesamtgeschossfläche 20.860 m²) und für Gemeinbedarfsflächen (Kindergarten, Kindertageszentrum und Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien) im Nordteil des Planungsgebietes (Geschoßfläche 3.050 m²) geschaffen werden.

Im Osten und äußersten Norden des Planungsgebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die einen weiteren Baustein in der Realisierung des übergeordneten Grünzugs in Nord-Süd-Richtung darstellt und die notwendigen Erholungs- als auch einen Teil der Ausgleichsflächen sichert.

Zur Erschließung der rückwärtigen Bereiche sind zwei Stichstraßen von der Brieger Straße aus geplant, die durch einen verkehrsberuhigten Bereich miteinander verbunden werden. Von diesen Straßen aus sind auch Fuß- und Radwegeverbindungen zur öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind nicht auf den Bebauungsplanumgriff beschränkt. So löst beispielsweise die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, soweit sie erschließungsbeitragsfähig ist, in der Regel eine Erschließungsbeitragspflicht für die Baugrundstücke aus, die von der Grünanlage nicht weiter als ca. 200 m (Luftlinie) entfernt liegen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 11. September 2008 mit 13. Oktober 2008 an folgenden Stellen öffentlich dargestellt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr),
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61 a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Frau Prokopowitsch, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 484, Tel. 233-21123, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Mittwoch, 24. September 2008 um 19:00 Uhr
in der Aula der Grundschule an der Manzostraße 79.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 13. Oktober 2008 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 7. August 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Republik Griechenland wurde mit Bescheid vom 19.08.2008 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer griechischen Schule, Schulgebäude mit Sporthalle mit einer Gesamtschülerkapazität von 750 Schülern auf dem Grundstück Hachinger-Bach-Str., Fl.Nr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 06.12.2007 nach Plan Nr. 2007-077128 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2007-077128 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2007-077128 mit dem Brandschutznachweis des Büros Kersken und Kirchner vom 20.12.2007 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Das Gebäude wird, wie im Brandschutznachweis angegeben, gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Das Bauvorhaben wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1882, in Kraft getreten am 10.04.2006, mit Auflagen genehmigt.

Folgende Befreiungen werden erteilt:

1. Befreiungen

Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Errichtung einer eingeschossigen Sporthalle (der Bebauungsplan setzt zwingend 3-4 Geschosse fest). Die Befreiung kann erteilt werden, da die Halle die gleiche Traufhöhe wie die südliche Schulfassade hat. Der Sinn der Festsetzung -Lärmschutz- ist somit erfüllt.

Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der teilweisen Zweigeschossigkeit nach Norden bedingt durch die Nutzung als Dachterrasse. Die Befreiung kann erteilt werden, da die vorgeschriebene Geschossigkeit nach Süden hin eingehalten ist und somit der Sinn der Festsetzung -Lärmschutz- erfüllt ist.

Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Raumüberschreitung durch die Laufbahn um 52m². Die Befreiung kann erteilt werden, da sie städtebaulich nicht von Bedeutung ist und die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt werden.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1882, in Kraft getreten am 10.04.2006, mit Auflagen genehmigt.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Es werden

keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

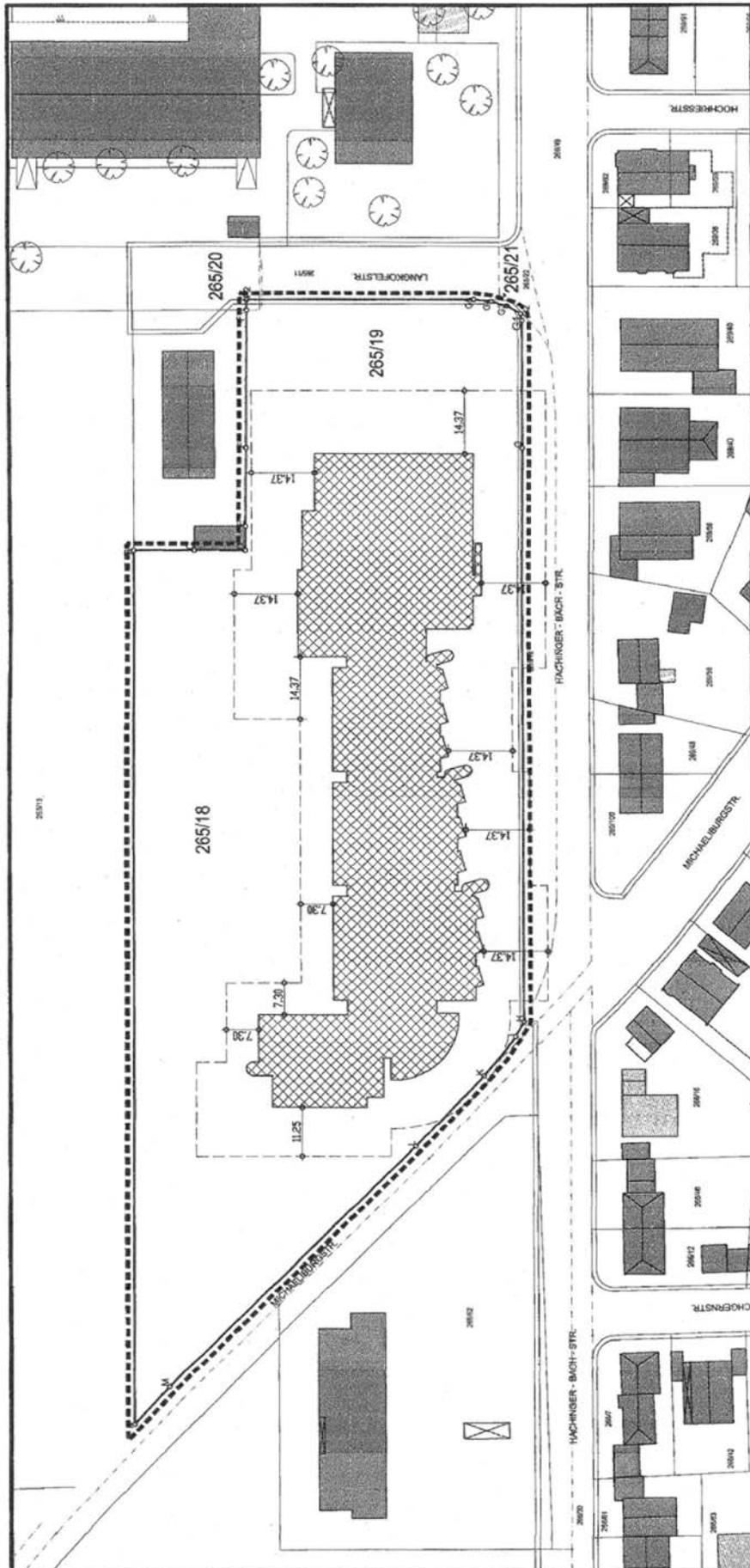
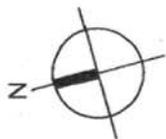
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 22513) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. August 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



LAGEPLAN
1:1000

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 4. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Adams-Lehmann-Straße** abgehend von der Schwere-Reiter-Straße (= km 0,000) und bis zur Grenze zwischen den Anwesen Hausnummer 87 und Nummer 89 (= km 0,234) wird mit Wirkung zum 30.08.2008 zur Ortsstraße gewidmet:

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.09.2008 eingesehen werden.

München, 29. August 2008

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Beschluss vom 08.07.2008

Storchenweg

EDV-Schreibweise: STORCHENWEG

Straßenschlüsselnummer: 06568

Namenserläuterung:

Der Storch ist ein tagaktiver Vogel aus der Familie der Schreitvögel. In Europa ist vor allem der Weißstorch verbreitet. Sein Federkleid ist weiß bis auf die schwarzen Schwungfedern, Schnabel und Beine sind rot. Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der jedes Jahr lange Strecken zwischen seinen Brutquartieren und seinen Winterquartieren in Afrika zurücklegt.

Verlauf:

Von der Ludwigsfelder Straße ca. 280 m nach Süden in die „Hackersiedlung“, kurz nach Osten, nach Süden, dann nach Westen und in einem Wendehammer endend.

München, 22. August 2008

Kommunalreferat
Vermessungsamt



Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 28. September 2008

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberbayern wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 22.08.2008 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80337 München, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de) unter „Wahlen/Landtagswahlen/Landtagswahl 2008“ veröffentlicht.

München, 20. August 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Beendigung des Isar-Floßfahrtbetriebs 2008

Die Floßfahrt stellt am

Sonntag, den 14.09.2008

ihren Betrieb ein. Die Zentrallände wird um 18.00 Uhr für die Floßfahrt gesperrt. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Abfertigung der Flöße nicht mehr möglich.

München, 29. August 2008

Landeshauptstadt München
Baureferat Ingenieurbau
Abt. Ingenieurbauwerke
und Gewässer
BAU HA J 633

Bekanntmachung gemäß § 52 GmbH-Gesetz

Der Aufsichtsrat der MÜNCHENSTIFT GmbH setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Strobl, Christine, 2. Bürgermeisterin, Vorsitzende, München
Schirmer, Dominik, ver.di, Gewerkschaftssekretär,
1. Stellv. Vors., Oberaudorf (Arbeitnehmervertreter)
Benker, Siegfried, Dipl. Sozialpädagoge, e.a. Stadtrat,
2. Stellv. Vors., München
Dr. Assal, Josef, Arzt, e.a. Stadtrat, München
Dr. Babor, Reinhold, Physiker, e.a. Stadtrat, München
Dr. Grützmacher, Vorstandsmitglied Stadtsparkasse
München
Prof. Hoffmann, Jörg, Hochschulprofessor, e.a. Stadtrat,
München
Klein, Carola, Altenpflegerin, München (Arbeitnehmer-
vertreterin)
Mauer, Ralf, Schlosser, München (Arbeitnehmervertreter)
Meier, Brigitte, Dipl. Sozialpädagogin/ Pädagogin,
e.a. Stadträtin, München
Messner, Walter, Altenpfleger, Staudach (Arbeitnehmer-
vertreter)
Offman, Marian, selbst. Kaufmann, e.a. Stadtrat, München
Prinz, Jutta, Krankenschwester, München (Arbeitnehmer-
vertreterin)
Rupp, Klaus Peter, Krankenpfleger, e.a. Stadtrat, München
Prof. Dr. Wimmer, Wilhelm, Hauptgeschäftsführer a.D.
der IHK, München

Ausgeschieden sind:

Döhler, Peter, Stellv. Wohnbereichsleitung im
Münchner Bürgerheim, München (Arbeitnehmervertreter)
Gebhardt, Angelika, selbstständig, e.a. Stadträtin, München
Kopietz, Norbert, Wohnbereichsleitung im Hans-Sieber-
Haus, München (Arbeitnehmervertreter)
Oberloher, Gisela, Hausfrau, e.a. Stadträtin, München
Schosser, Elisabeth, Fremdsprachenkorrespondentin,
e.a. Stadträtin, München

München, 19. August 2008

MÜNCHENSTIFT GmbH

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar.
Hrsg. von Reinhard Richardi. - 11., neu bearb. Aufl. - Mün-
chen: Beck, 2008. XXV, 2386 S. (Beck'sche Kommentare
zum Arbeitsrecht ; 5). ISBN 978-3-406-55687-6; € 152.-

Der eingeführte Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz be-
rücksichtigt in der Neuauflage vor allem die Auswirkungen einer
Vielzahl von Entscheidungen auf die Betriebsverfassung und zeigt
die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung auf.

Schwerpunkte der Neuauflage sind:

- Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf die Betriebsverfassung
- Berücksichtigung der 1-Euro-Jobber in der Betriebsverfas-
sung
- Gemeinsamer Betrieb und Betriebsteil in der Betriebsverfas-
sung
- AGG als Aufgabe der Betriebsräte
- Rechtsprechung zur Betriebsratsschulung
- Rechtsprechung zu den Betriebsratswahlen
- Übergangsmandat und Restmandat.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

**Herdegen, Matthias: Internationales Wirtschaftsrecht. Ein
Studienbuch. - 7., überarb. und erweiterte Aufl. - München:
Beck, 2008. XVII, 301 S. (Kurzlehrbücher für das juristische
Studium) ISBN 978-3-406-57449-8; € 25,50.**

Der Band zeigt die Verflechtung von Völkerrecht, Europäischem
Gemeinschaftsrecht und nationalem Wirtschaftsrecht auf. Zu-
nächst werden die Rechtsquellen des internationalen Wirt-
schaftsrechts sowie die für sie geltenden allgemeinen Prinzi-
pien dargestellt. Behandelt werden insbesondere Warenhandel
und Dienstleistung (GATT, WTO-System, Internationales Kauf-
recht, gewerblicher Rechtsschutz), Internationales Unterneh-
mensrecht, Internationales Enteignungs- und Investitionsrecht.
Schließlich werden die Währungssysteme und die internationa-
len Finanzdienstleistungen beleuchtet.

Die Neuauflage geht besonders auf neue wirtschaftliche Ent-
wicklungen ein. Besonders die Abschnitte zum Internationalen
Umweltrecht, zum WTO-System, zu den Schutzmechanismen
im internationalen Investitionsrecht und zum internationalen
Verfahrensrecht sind stark verändert.

**Festschrift für Günter Hirsch zum 65. Geburtstag. Hrsg. von
Gerda Müller, Eilert Osterloh und Torsten Stein. - München:
Beck, 2008. XIV, 631 S. ISBN 978-3-406-56759-9; € 198.-**

Die Staaten Europas wachsen zusammen und mit ihnen ihr
Recht. Immer enger werden die Verflechtungen zwischen Ge-
meinschaftsrecht und nationalen Normen, und immer intensiver
wird die Kooperation von deutscher und europäischer Recht-
sprechung. Diesen Prozess hat über viele Jahrzehnte ein Mann
entscheidend geprägt, der sich selbst einmal den „personifi-
zierten Dialog zwischen deutscher und europäischer Gerichts-
barkeit“ bezeichnete: Günter Hirsch.

Nach Studium und Promotion war Hirsch zunächst zwei Jahrzehnte in der bayerischen Justiz tätig. Nach der Wiedervereinigung half Hirsch beim Aufbau der Rechtspflege in Sachsen und wurde erster Präsident des wiedererrichteten Oberlandesgerichts Dresden. 1994 wechselte er als deutscher Richter an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Im Jahr 2000 wurde Günter Hirsch zum Präsidenten des Bundesgerichtshofes berufen.

Mit über 50 Beiträgen in einer Festschrift möchten Freunde und Kollegen Günter Hirsch zu seinem 65. Geburtstag ehren. Die Aufsätze sind eingeordnet unter den Themen: Europarecht, Kartellrecht, Medizinrecht, Anwaltsrecht sowie Recht und Rechtsfortbildung. Themenfelder, zu denen der Jubilar in seinem beruflichen Leben immer wieder Stellung bezog, wie die Bibliografie des Schrifttums von Günter Hirsch in der Festschrift belegt.

Korbion, Claus-Jürgen: Baustreitfälle und Schlichtung nach VOB. - Freiburg: Haufe, 2008. 253 S. 1 CD-ROM. (Haufe Fachpraxis) ISBN 978-3-448-08068-1; € 48.-

Baustreitigkeiten sind oft langwierig, zudem finanziell und zeitlich belastend. Der Deutsche Verdichtungsausschuss (DVA) hat mit der Novelle der VOB/B 2006 in § 18 Nr. 3 eine Regelung aufgenommen, wonach den Bauparteien angeraten wird, bereits bei Vertragsabschluss ein nicht staatliches Verfahren zur Streitbeilegung zu vereinbaren.

Der Ratgeber zeigt zahlreiche Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbewältigung in Bausachen auf. Der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht erläutert, was bei dem Abschluss eines Bauvertrages beachtet werden sollte und beschreibt die VOB/B als Grundlage des Bauvertrags. Anschließend beschreibt der Autor Lösungswege von der Schiedsvereinbarung über baubegleitende Streitbeilegung bis hin zur Mediation. Auf der beigefügten CD-ROM findet der Leser rechtssichere Muster für Schlichtungs- und Schiedsvereinbarungen, Verträge und Gesetze.

Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen; mit Nebengesetzen und einer Einführung in das Wertpapierrecht. Begründet von Adolf Baumbach, fortgef. von Wolfgang Hefermehl, bearb. von Matthias Casper. - 23., neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 893 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 26) ISBN 978-3-406-55284-7; € 78.-

Der Standardkommentar erläutert das Wechsel- und das Scheckgesetz sowie das Recht der kartengestützten Zahlungen. Zunächst werden die Grundzüge des gesamten Wertpapierrechts dargestellt. Den Schwerpunkt des Bandes bildet das Wechselrecht. Der Kommentar behandelt die Geschäftsbedingungen der Banken, Sparkassen und der Deutschen Postbank AG mit ihren Einschränkungen der gesetzlichen Regelungen. Im abschließenden Teil wird das Scheckgesetz erläutert.

Die Neuauflage aktualisiert die Kommentierung von Wechsel- und Scheckgesetz. In der Praxis dominiert die bargeldlose Zahlung mittels Kredit- und Debit- sowie Geldkarte. Das Recht des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Karten wurde daher in einem eigenen Abschnitt systematisch behandelt.

Abgerundet wird der Kommentar durch einen umfangreichen Anhang mit den wichtigsten Bankbedingungen und -abkommen sowie einem Fundstellenverzeichnis wertpapierrechtlicher Entscheidungen des BGH.

Kalthoener, Elmar; Helmut Büttner und Birgit Niepmann: Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts. - 10., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIII, 436 S. (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift; 22) ISBN 978-3-406-55996-9; € 45.-

Der Band gibt einen Überblick über die familiengerichtliche Rechtsprechung zur Unterhaltshöhe. Alle unterhaltsrelevanten Fakten sind anhand der Leitlinien der OLG-Familienenate systematisch dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die zum 1.1.2008 in Kraft getretene Reform des Unterhaltsrechts. Die Reform räumt den Belangen der Kinder nach einer Trennung der Eltern absoluten Vorrang ein. Bei der Verteilung der Unterhaltsansprüche stehen sie an erster Stelle. Beim Betreuungsunterhalt spielt es keine Rolle mehr, ob die Eltern verheiratet waren.

Die Neuauflage, die auch wegen der umfangreichen und wegweisenden Rechtsprechung erforderlich war, enthält die einschlägigen Tabellen, auf die Leitlinien wird verzichtet.

Das Werk ist durch ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschlossen.

Frotscher, Werner und Urs Kramer: Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Eine systematische Einführung anhand von Grundfällen. - 5., überarb. u. erg. Aufl. - München: Beck, 2008. XXVII, 367 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 103) ISBN 978-3-406-55974-7; € 24,50.

Die Einführung behandelt die prüfungsrelevanten Fragen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts wie Staat und Wirtschaft, Schutz durch Grundrechte und Grundfreiheiten, Wirtschafts- und Währungspolitik, Gewerberecht, Regulierungsrecht und Subventionsrecht. Die europarechtlichen Bezüge sind berücksichtigt.

Das Werk verbindet die Merkmale einer systematischen Darstellung des Stoffes mit den Anforderungen der gutachterlichen Fallbearbeitung, wie sie die juristische Ausbildung erfordert. In den Band wurde ein neues Kapitel über die Regulierung im Bereich der Netzwirtschaften (Energie, Telekommunikation, Eisenbahn) aufgenommen. Die Änderungen im Zuge der Föderalismusreform sind eingearbeitet.

Bayerische Schulrechtssammlung. BaySchRS. Schul- und Dienstrecht für Lehrer aller Schularten. Zsgest. und bearb. von Otto Wenger. - 62. Erg.-Liefg. - Stand: 1. März 2008. - München: Maiß, 2008. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-922550-51-7; € 75.-

Die Bayerische Schulrechtssammlung umfasst rund 250 wichtige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lehrer aller Schularten aufgeteilt in 24 Gruppen.

Der Band 1 enthält allgemeine Vorschriften und das so genannte Schulrecht. Der zweite Ordner beinhaltet alle wichtigen Vorschriften zum Dienstrecht. Jedem Ordner ist eine vollständige Schnellübersicht vorangestellt, die das Suchen nach einer Rechtsquelle erleichtert.

Die 62. Lieferung umfasst 20 neue oder geänderte Vorschriften, u.a.: Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Schulfahrten: Leistungen für SGB II-Empfänger, Besuch von KZ-Gedenkstätten, Gesundheitsschutzgesetz, Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Zeugnis, Übertritt von Hauptschülern mit mittlerer Reife an ein Gymnasium und verschiedene beamtenrechtliche Änderungen.

Köhler, Helmut; Joachim Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, UGP-Richtlinie Anhang I. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. - 26., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 1718 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 978-3-406-56731-5; € 132.-

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet. Die Neuauflage zeigt die Auswirkungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken auf die Auslegung und Anwendung des UWG. In der Neuauflage wurden zahlreiche aktuelle Entscheidungen des BGH, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der übrigen Instanzgerichte sowie das aktuelle Schrifttum berücksichtigt, u.a. zu Fragen der unangemessenen Beeinflussung, zum Verbot der Koppelung von Warenabsatz und Gewinnspiel, zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, zur gezielten Mitbewerberbehinderung, zur irreführenden Werbung im Internet, zu Wettbewerbswidrigkeit einer Kündigungshilfe, zum Behinderungswettbewerb durch Markenregistrierung. Im Anhang sind einschlägige deutsche, europäische und internationale Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis für Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis für die Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Schulz, Dirk; Ulrich Bert und Holger Lessing: Insolvenz: so umgehen Sie die häufigsten Fallen. - Freiburg: Haufe, 2008. 216 S. 1CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-08090-2; € 29,80.

Insolvenzverfahren sind zu einem alltäglichen Bestandteil des Wirtschaftslebens geworden. Im Jahr 2006 wurden bundesweit 31.300 Unternehmensinsolvenzen erfasst, die meisten davon betrafen Insolvenzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Ausreichende Kenntnisse über das Insolvenzverfahren sind wichtig, sei es wegen einem drohenden Insolvenzverfahren für das eigene Unternehmen oder bei Kunden und Zulieferern.

Die Autoren, alle Rechtsanwälte und erfahrene Insolvenzverwalter, zeigen die häufigsten Fallen, Irrtümer und Fehler rund um das Insolvenzverfahren, dabei vermitteln sie die Grundlagen der Insolvenz und ihres Ablaufes. Besonderen Wert legen die Autoren auf konkrete Beispiele, die sich in vielen Insolvenzverfahren wieder finden. Der Band beleuchtet folgende Aspekte:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit und Sanierungsmaßnahmen
- Insolvenzantrag und -verfahren
- Haftung als Geschäftsführer und Gesellschafter
- Mitarbeiter, Lieferanten und andere Gläubiger
- Insolvente Geschäftspartner

Der Ratgeber bildet eine gute Ergänzung zu dem „Handbuch Insolvenzen“ des Autorenteam, ebenfalls im Haufe-Verlag erschienen.

Abgerundet wird der Band mit einem Maßnahmenkatalog, Checklisten, praktischen Tipps und Musterschreiben zum Thema Insolvenz.

Auf der beigelegten CD-ROM befinden sich alle wesentlichen Gesetzestexte, Checklisten, Musterschreiben und -anträge sowie ein Rechner für die wichtigsten Termine und Fristen im Insolvenzverfahren.

Arbeitsrecht. Schwerpunktcommentar. Hrsg. v. Christians Rofhs, Richard Giesen, Ralf Kreikebohm und Peter Udsching. - München: Beck, 2008. XXI, 3191 S. ISBN 978-3-406-56665-3; € 139.-

Noch gibt es kein Arbeitsgesetzbuch, aber der neue Schwerpunktcommentar fasst die für die tägliche Arbeit wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen in einem Band zusammen. Vom allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz über das Betriebsverfassungsgesetz, das BGB und das Kündigungsschutzgesetz bis zum Teilzeit- und Befristungsgesetz werden über 20 Gesetze vollständig oder auszugsweise für die Praxis erläutert. Die Kommentierung erfolgt grundsätzlich auf drei Ebenen. Bei Vorschriften von eher untergeordneter Bedeutung wird nur der Gesetzestext wiedergegeben, falls zum schnelleren Verständnis notwendig, mit Kurzkommentierung. Bei den übrigen Vorschriften schließt sich eine ausführliche Kommentierung an. Besondere Aspekte und zusätzliche Normtexte, Antragsmuster, Beispiele und Grafiken sind auf der Detailebene zu finden. Der Schwerpunktcommentar Arbeitsrecht entspricht der 6. Edition des Beck'schen Online-Kommentars. Der gedruckte Kommentar befindet sich auf dem Rechtsstand Januar 2008, während die Onlineversion ständig aktualisiert wird.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Heinz Georg Bamberger und Herbert Roth. - 2. Aufl. - München: Beck. ISBN 978-3-406-53753-0
Bd. 2: §§ 611 - 1296 BGB, AGG, ErbbauVO, WEG. - 2008. XXXVII, 2725 S. ISBN 978-3-406-53752-3; € 220.-
Bd. 3: §§ 1297 - 2385, EGBGB. - 2008. XL, 3216 S. ISBN 978-3-406-54222-0; € 220.-

Mit dem dritten Band des „Bamberger/Roth“ liegt jetzt die 2. Auflage komplett überarbeitet vor. Die Autoren schreiben für Wissenschaft und Praxis gleichzeitig. Der Schwerpunkt liegt auf der Verarbeitung der Rechtsprechung; dadurch wird hoher Praxisbezug gewährleistet.

Der 3. Band erläutert das Familien- und Erbrecht sowie das Internationale Privatrecht mit Stand Januar 2008. Im Familienrecht liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem neuen Unterhaltsrecht. Eingearbeitet ist die neue Düsseldorfer Tabelle 2008 und berücksichtigt werden die Reformen wie die zur Vaterschaftsanfechtung und -feststellung.

Die Autoren stellen im Erbrecht Gerichtsentscheidungen und Literaturstimmen zur Testamentsbestimmung durch Dritte heraus, insbesondere die restriktive Auffassung des BGH zum Selbstbestimmungsgebot. Die Autoren beleuchten eine grundrechtsorientierte Systematik zur Sittenwidrigkeit von testamentarischen Bedingungen. Erläutert werden die Möglichkeiten, den Erbnachweis auch ohne Erbschein zu führen. Bewertet wird Inhalt und Reichweite des Gebots der funktionsgerechten Beurkundung und erstmalig die Inhaltskontrolle von Erb- und Pflichtteilsverzichteten. Im Bereich des IPR wird insbesondere die sog. Rom II-Verordnung und die Brüssel IIa-Verordnung und Neuerungen zum EGBGB erfasst.

Der im Dezember 2007 erschienene 2. Band des Kommentars enthält wesentliche Teile des Besonderen Schuldrechts einschließlich der erstmaligen Erläuterung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) mit seinen arbeitsrechtlichen Bezügen. Wie in der Voraufgabe ist in dem Band neben den §§ 611 - 1296 BGB auch das WEG mit der zum 1. Juli 2007 in Kraft getretenen WEG-Novelle erläutert.

Spreng, Norman M.: Umgang mit schwierigen Mietern. - 2., aktualisierte Aufl. - Freiburg: Haufe, 2008. 288 S. 1 CD-ROM. (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-08775-8; € 34,80.

Der Ratgeber zum Mietrecht wendet sich speziell an Vermieter. Der Autor, Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, beschreibt, wie durch Vorinformationen über potenzielle Mieter dem Zahlungsverzug möglichst vorgebeugt werden kann. Der Autor behandelt Probleme wie Mietrückstand, Störung des Hausfriedens, Lärm- und Geruchsbelästigung, Überbelegung und Zweckentfremdung der Wohnung und skizziert Gegenmaßnahmen wie Gespräch, Schlichtung, Kündigung, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung. In die Neuauflage wurde die umfangreiche neue Rechtsprechung eingearbeitet. Neben den Urteilen und den einschlägigen Gesetzen findet der Leser auf der beigelegten CD-ROM auch Musterbriefe und Musterverträge.

Feuerich, Wilhelm E., Dag Weyland und Albert Vossebürger: Bundesrechtsanwaltsordnung. Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung. Kommentar. - 7. Aufl. - München: Vahlen, 2008. XVI, 1688 S. ISBN 978-3-8006-3216-9; € 160.-

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist die gesetzliche Grundlage des anwaltlichen Standesrechts. Das Standardwerk informiert in der Neuauflage die Anwaltschaft über wichtige Neuerungen wie

- das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts mit Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes
- die BRAO-Reform zum 1.6.2007: Einführung des bundesweiten online-Anwaltsregisters, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammer statt durch die Justizverwaltung, Zulässigkeit der Errichtung von Zweigstellen u.a.m.
- die Entscheidung des BVerfG zum grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars

- die Rechtsprechung des BGH zur Abtretbarkeit von Honorarforderungen sowie zur Haftung der Sozienten
- die Neugestaltung des § 3 BORA zur Versagung der Berufstätigkeit bei widerstreitenden Interessen
- die Erweiterung der FAO um neue Fachanwaltsbezeichnungen.

Erläutert ist auch auf aktuellem Stand die Patentanwaltsordnung und die Berufsordnung der Patentanwälte. In den Anhang sind die Gesetzestexte des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister bietet gute Einstiegsmöglichkeiten für Recherchen.

Richter, Achim; Annett Gamisch und Evelyn Henseleit: Die neuen AVR.Diakonie Bayern. Überleitung, Arbeitsbedingungen, Eingruppierung. Das neue Tarifrecht im diakonischen Dienst. - Regensburg: Walhalla, 2008. 240 S. ISBN 978-3-1552-9; € 19,90.

Nach der Reform im öffentlichen Dienst hat auch das Diakonische Werk sein Arbeitsrecht grundlegend geändert. Die „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern“ sind eine eigenständige Regelung, die sich von anderen Tarifwerken erheblich unterscheidet. Das Praxishandbuch führt Mitarbeiter wie Führungskräfte in die Neuregelungen ein:

- Arbeitsbedingungen
- Eingruppierung
- Entgelt
- Überleitung
- Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung
- Auszüge aus dem Text der AVR.DW.Bayern.

Viele Übersichten und Tipps geben eine Orientierung und helfen bei der praktischen Umsetzung der neuen Regelungen.